

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Natalie Poppel 563 - 5357 563 - 4742 natalie.poppel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.05.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0427/20 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.06.2020	Betriebsausschuss APH und KIJU Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
17.06.2020	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
22.06.2020	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Tilgung eines Verlustvortrages bei den Alten- und Altenpflegeheimen der Stadt Wuppertal (APH)		

Grund der Vorlage

§ 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung NRW

Beschlussvorschlag

1. Der Verlustvortrag aus dem im Jahr 2014 entstandenen und bis zum Jahr 2019 nicht durch Gewinne getilgten Verlust in Höhe von 8.045.448,77 € wird durch Abbuchung aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.
2. Der Verlustvortrag aus dem im Jahr 2015 entstandenen und absehbar nicht bis zum Jahr 2020 nicht durch Gewinne getilgte Verlust in Höhe von 3.729.385,13 € wird durch Abbuchung aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.
3. Zuvor wird das Stammkapital von APH um 8.482.678,27 € herabgesetzt und der Differenzbetrag der Kapitalrücklage zugeführt.
4. In diesem Zusammenhang ist die Betriebssatzung zu ändern. Daher beschließt der Rat der Stadt die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal gemäß Anlage 1.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Dr. Kühn

Begründung

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 der Eigenbetriebsverordnung NRW ist ein etwaiger Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet wird.

Gemäß § 10 Abs. 6 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW soll ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt.

APH hat das Geschäftsjahr 2013 mit einem Verlust in Höhe von 363.263,28 € abgeschlossen. Da im Geschäftsjahr 2016 ein Überschuss in Höhe von 1.101.176,72 € erwirtschaftet wurde, ist der Verlust des Geschäftsjahres 2013 als getilgt zu betrachten.

Das Geschäftsjahr 2014 hat APH ebenfalls mit einem Verlust und zwar in Höhe von 9.153.177,91 € abgeschlossen (verursacht durch den außerplanmäßigen Abschreibungsbedarf auf die Gebäude gem. APG DVO NRW). Dieser Verlust konnte innerhalb der von der Eigenbetriebsverordnung vorgegebenen Frist von fünf Jahren nur zum Teil getilgt werden. Die Geschäftsjahre 2015 und 2019 haben/werden mit einem Fehlbetrag abschließen (2015: rd. -3.729 T€, 2019: Prognose Fehlbetrag > 1.500 T€). Aus dem Überschuss 2016 kann die verbliebene Restsumme nach der Tilgung des Verlustes 2013 angesetzt werden (737.913,44 €). Ebenfalls können die Überschüsse 2017 (311.159,94 €) und 2018 (58.655,76 €) zur Tilgung verwendet werden.

Der dann noch nicht getilgte Verlustvortrag aus 2014 in Höhe von 8.045.448,77 € soll daher durch Abbuchung aus der Kapitalrücklage ausgeglichen werden.

Da aktuell auch für das Geschäftsjahr 2020 mit einem Fehlbetrag zu rechnen ist, wird auch der Verlust des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von 3.729.385,13 € nicht innerhalb der Frist von fünf Jahren getilgt werden können. Daher soll auch dieser Verlust bereits jetzt durch Abbuchung aus der Kapitalrücklage ausgeglichen werden.

Insgesamt betrifft dies den Ausgleich von Verlusten in Höhe von 11.774.833,90 €.

Da die Kapitalrücklage zum Stand 31.12.2018 jedoch nur 3.292.155,63 € beträgt, ist es notwendig, das Stammkapital entsprechend von 12.782.297,03 € um 8.482.678,27 € auf 4.299.618,76 € herab zu setzen und den Differenzbetrag der Kapitalrücklage zuzuführen.

In diesem Zusammenhang ist die Betriebssatzung im Punkt der Festlegung des Stammkapitals entsprechend zu ändern.

Anlagen

Anlage 1 – 1. Änderungssatzung